

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Zulassungsnummer		
				Land		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland			ISO-Ländercode			
Ausgangsort			GKS-Code			
Eingangsort			GKS-Code			
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat			Drittland		ISO-Ländercode	
					ISO-Ländercode	
			Ausgangsort		GKS-Code	
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
<p>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</p> <p>0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht</p> <p>Bruteier</p> <p>040719 andere</p>						

von Hausgeflügel anderer Art als Gallus domesticus				
04071919 andere als 0407 19 11				
#1.	Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Menge	Identifikationsnummer
Art	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot		Alter	

Teil I: Beschreibung der Sendung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.1.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken(1) kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei und wurden dort ausgebrütet, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.		
	II.1.2.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten Eintagsküken aus einer Brüterei, in der keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.		
	(2) ○ Entweder:	II.1.3.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die aus Beständen stammen:	
		a)	in denen keine Infektion mit Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Salmonella arizonae gemeldet wurde;	
		b)	in denen kein Fall von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) gemeldet wurde;	
		c)	die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken ausgebrütet wurden, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:	
	(2) ○ Entweder:	[i]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und S. arizonae bestätigt wurde;]	
	(2) ○ Oder:	[i]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum oder S. arizonae bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]	
(2) ○ Entweder:	[ii]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt wurde;]		
(2) ○ Oder:	[ii]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasrose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden;]		
	d)	die laut den im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Versenden der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht besteht;		
(2)(3) ○ Entweder:	[e]	die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]		
(2)(3) ○ Oder:	[e]	die mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (2) geimpft wurden:		
		(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)		
		am	(Datum) im Alter von	Wochen.]
(2)(4) ○ Oder:	II.1.3.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.]		
	II.1.4.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	(2)(3)	a)	Sie zeigen keine klinischen Anzeichen für die für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen bzw. bei ihnen besteht kein entsprechender Verdacht.		
	(2)(3)	o [b]	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]		
	(2)(3)	o Oder: [b]	Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](2) geimpft		
			(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)		
			am	(Datum) im Alter von	Tagen.]
	II.1.5.		Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.		
	(5)	<input type="checkbox"/> II.1.6.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:		
		a)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.		
		b)	Sie kommen von Bruteiern, die		
	i)	nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;			
	ii)	aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:			
(2)	o	[Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]			
(2)	o Oder:	[Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand](2) geimpft:			
		(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)			
		am	(Datum) im Alter von	Wochen.]	
	c)	Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b entsprechen.]			
II.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung				
(6)	<input type="checkbox"/> II.2.1.	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:			
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(7)	
				Positiv Negativ	

II. Gesundheitsinformationen

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

- (2) [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Entweder: Injektion, verabreicht;]
- (2)(8) Oder: [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: .]]
- (6) [II.2.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]
- (9) [II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

„Alter“: Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere an.

Teil II:

- (1) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.6. entsprechen.		
	(4) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden.		
	(5) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.		
	(6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art Gallus gallus und Eintagsküken von Putengeflügel.		
	(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:		
	- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis. - Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium.		
	(8) Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.		
	(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		